

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Holzminden

Aufgrund des § 70 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) und der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 28.02.2011 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Holzminden beschlossen.

§ 1

Zuständigkeit

- 1) Das im Landkreis Holzminden errichtete Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Holzminden. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet.
- 2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- 1) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat alle Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit diese nicht oder nicht ausreichend von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden oder die Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet ist.
- 2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das Jugendamt hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten.
- 3) Das Jugendamt ist insbesondere zuständig für
 - a) Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 KJHG
 - b) Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus dem AGKJHG, der Gemeindejugendhilfeverordnung sowie aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.
- 4) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig übernehmen.

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und 12 Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen
- 2) Die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.
- 3) Zu den 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören:
 - a) 6 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, von denen mindestens 4 dem Kreistag angehören sollen.
 - b) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; die Hälfte von ihnen soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen sein.

Die nicht dem Kreistag angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Zu den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme gehören:

Kraft Amtes:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger

Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kath. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- e) eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird
- f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
- g) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- i) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Jugend- oder Familiengerichtes
- j) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, die oder der nicht beim Landkreis Holzminden angestellt ist
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissportbundes
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeikommissariats Holzminden

Die Mitglieder mit beratender Stimme werden vom Kreistag berufen.

- 5) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 3 a) kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem KJHG, dem AGKJHG sowie dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- 2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Förderrichtlinien über Zuschüsse und Zuweisungen, soweit sich nicht die Vertretungskörperschaft im Einzelfall eine Beschlussfassung vorbehält.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsordnung im Jugendhilfeausschuss

- 1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen dem Kreistag angehören.
- 2) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für den Kreistag und seine Ausschüsse geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung eines neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

§ 6

Stellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- 2) Antragsbefugt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- 3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Landkreis Holzminden stehen, für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden.

§ 7

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Holzminden vom 04.05.1993 außer Kraft.

Holzminden, den 28.02.2011

LANDKREIS HOLZMINDEN



Landrat